

Satzung

der Gemeinde Budenheim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten -Verwaltungsgebührensatzung- vom 11. Februar 1998

1. Änderung vom 10.03.1999

2. Änderung vom 28.11.2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153) zuletzt geändert durch Gesetze vom 12.03.1996 (GVBL. S. 152), der §§ 2 – 7 des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz (LGebG) in der Fassung vom 03.12.1974 (GVBL. S. 578) zuletzt geändert durch Gesetz am 20.06.1995 (GVBL. S. 175) und des § 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBL. S. 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.1997 (GVBL. S. 39) folgende Satzung beschlossen, die hiermit Bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Gemeindeverwaltung Budenheim erhebt in Selbstverwaltungsangelegenheiten Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen entsprechend der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe des dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenerhebung richtet sich nach den Vorschriften des Landesgebührengesetzes.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Budenheim, 28.11.2001
Gemeindeverwaltung Budenheim

(Becker)
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörden den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber

der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Budenheim, 28.11.2002
Gemeindeverwaltung Budenheim

(Becker)
Bürgermeister